

6. Duisburger Filmforum am Dellplatz  
6. Filmwoche 82

8.-13. November

Protokoll des Filmgesprächs NEUE MEDIEN

do, 11.11.1982, 16.00 Uhr

Diskussionsleitung: Dietrich Leder

Referenten: Anne Kubina und Andreas Wiesand

Das Filmgespräch beschränkte sich auf die Diskussion der Verwertungsgesellschaften bzw. der Verwertungsgesellschaft Bildkunst (VG Bildkunst). Zum einen deshalb, weil der Referent Wolf Lindner kurzfristig verhindert war; zum anderen, weil sich das Gespräch in die juristischen Feinheiten der VGs versenkte. Anna Kubina, Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft neuer deutscher Spielfilmproduzenten, erläuterte die Funktion einer VG in der veränderten Distributionslandschaft. Durch die Etablierung der Videoindustrie ist die filmwirtschaftliche Infrastruktur bedroht. Wenn durch die Videoindustrie und das Kabelfernsehen die Abspielorte für Filme reduziert sind, wird auch das ökonomische Interesse an Filmen zurückgehen und somit auch die Möglichkeit, Filme produzieren zu können. Aus dieser (zukünftigen) Erdrosselung ergibt sich das Interesse der neuen deutschen Spielfilmproduzenten, die Urheberrechte bzw. deren kommerziellen Früchte nicht der Industrie zu überlassen. Die Initiative der neuen deutschen Spielfilmproduzenten hatte in jüngster Vergangenheit schon Erfolg. Ihr war es gelungen, den Angriff der EG-Kommission auf den nationalen Filmmarkt abzuschlagen. Da die Urheberrechte nicht individualistisch, außer dem Verkauf bestimmter Distributionsrechte wie Video- bzw. Verleihrechte, reklamiert werden können, bietet es sich an, sich einer Verwertungsgesellschaft anzuschließen. Die VGs sind keine Auswertungsgesellschaften wie die Poly-Gesellschaften. Die Verwertungsgesellschaften vertreten die ihnen übertragenen Rechte einzelner kreativ Tätiger und/oder der Produzenten. Die VGs schätzen die Rechte, die vom den Rechteinhabern nicht veräußert wurden. Vor allem geht es um die Bibliothekstantieme, die in den Gerätekosten enthaltenen Urheberrechtskosten und Abspielung in Kneipen u.a. Nischen der Rezeption, die normalerweise durch keinen Auswertungsvertrag abgedeckt sind. Über diese "detektivische" Aktivität hinaus sind die VGs Pressure Groups. Sie könnten auf die Vertragsgestaltung sowie die Ausarbeitung der Urheberrechtsgesetze, die sicherlich dem Ansturm der Medienelektronik invalid werden, Einfluß nehmen. - Die bestehende Ausformung des Urheberrechts unterlag dem Einfluß der SPIO: Im Zweifelsfall darf der Produzent die Früchte der Urheberschaft ernten. -

Derzeitig existieren Verwertungsgesellschaften für Musik (GEMA), für Sprache (VG Wort), für bildende Kunst und Fotografie (VG Bildkunst) und die Gesellschaft für Leistungsrechte, die die Interessen der angestellten Film- und Fernsehregisseure wahrnimmt. Es bietet sich an, einer bestehenden Gesellschaft beizutreten; in Frage kommen die VG Bildkunst oder die Gesellschaft für Leistungsrechte. Seither haben bereits die GEMA und die VG Wort im audiovisuellen Bereich "abkassiert".

Die VG Bildkunst, die Maler, Bildhauer und Fotografen organisiert, hat in ihrer Satzung auch die Bestimmung, Rechte aus "Laufbildern" wahrzunehmen. Im Unterschied zu den anderen VGs ist sie demokratisch

Veranstalter: Stadt Duisburg · Kultusministerium des Landes NW

Organisation: Filmforum der VHS Duisburg · Am König-Heinrich-Platz · 41 Duisburg 1 · Tel.: 0203/283 4164 - 4130

organisiert, d.h. hier gibt es eine Mitgliederversammlung im Gegensatz zur Delegiertenkonferenz der anderen VGs. Zudem haben bei der VG Bildkunst die Urheber einen generellen Anspruch auf Beteiligung an den Erlösen. In ihr sind die künstlerisch Tätigen den ökonomischen Produzenten vorgeordnet; die Produzenten sind nur über Delegierte an der Mitgliederversammlung der Urheber beteiligt. Eine Integration der Filmschaffenden würde von der VG Bildkunst durch eine Satzungsänderung ermöglicht werden. Die Filmschaffenden würden als Berufsgruppe 3 organisatorisch eingebunden werden.

Gegenläufig, so wurde bekannt, bemühten sich die SPIO, eine eigene Verwertungsgesellschaft zu gründen. Erfreulich sei gewesen, daß bei einer Anhörung dieser Vorschläge, der VG Bildkunst beizutreten, im Patentamt die VGs Sympathie hierfür zeigten. Anwesend waren auch die SPIO und Leo Kirch, ein Monopolist in Sachen Filmrechte. Inzwischen interessiert sich auch die Gesellschaft für Leistungsschutzrechte für die Filmemacher. Sie könnte aber nicht alle Filmschaffenden aufnehmen - nur Spielfilmproduzenten -, könnte aber schneller erste Zuweisungen ausgeben.

Anne Kubina ging nochmals, am Ende ihrer Ausführungen, auf die Veränderung der Distribution ein und beschrieb die daraus folgenden Wandlung der Arbeitsverhältnisse für Regisseure. Diese würden sehr wahrscheinlich in ein Angestelltenverhältnis wechseln müssen, da aufgrund der Programmausweitung Großproduzenten den Markt noch stärker beherrschen würden. Ohne eine Absicherung wie der durch die VG Bildkunst wäre eine Rückkehr in den Selbständigenstatus verhindert, da diese dann schutzlos wären.

Andreas Wiesand, Mitarbeiter des Zentrums für Kulturforschung in Bonn, setzte dem hinzu, daß schon gegenwärtig durch das Kabelfernsehen, so geschehen in Österreich, gesetzliche Änderungen eine Zwangslizenz kreiert werden könnte. Dann müßte jeder die Ausstrahlung seines Werks erlauben.

Bevor ich auf die sich anschließende Diskussion eingehe, die die Konfusion über die juristischen Vorgaben verstärkte, will ich noch ein Argument für die VG Bildkunst von Andreas Wiesand wiedergeben. Beim Aufkommen des Satellitenfernsehens wird durch die Internationalisierung der Auswertung durch die elektronische Distribution noch eine größere Rechtsunsicherheit im Urheberrecht entstehen und damit ein kommerzielles Piratentum ermöglicht. Derzeitig treffen sich in Rom die größeren Verwertungsgesellschaften, um dieses Feld zu umzäunen bzw. Ansprüche an eine gesetzliche Regelung weiterzuleiten. Durch die Mitgliedschaft in der VG Bildkunst könnte hierauf Einfluß ausgeübt werden.

Die vielfältigen Beispiele aus der Praxis, denen auch die Referenten nicht immer gewachsen waren, will ich hier nicht wiedergeben, da sie schon dort in ihrer Bedeutung für die VG oft ungeklärt blieben. Deutlich zu unterscheiden war auf jeden Fall Auswertungsrechte, die an eine Institution veräußert werden, von denen die die VG einklagen kann. Wenn vom Bildschirm kopiert wird, so hat die Fernsehanstalt schon heute, unabhängig einer VG Bild, das Verweigerungsrecht. Wenn einer Rechte besitzt, kann er aus diesen Profit ziehen oder eine Weitergabe ablehnen. Die VGs kümmern sich um die Urheberrechte, die nicht vertraglich veräußert wurden bzw. um den Rechtegebrauch von Nicht-Berechtigten. Für diese Tätigkeit behält z.B. die GEMA 12,5 - 13% der eingehenden Gelder. Die VG Bildkunst könnten diesen Betrag eventuell niedriger halten, weil sie die Rechteverfolgung von anderen VGs inkasso ausführen lassen könnte.

Im Verlauf der weiteren 'Diskussion', die aus Fragen an die Referenten bestand, kam die Kritik, daß über die politische Dimension der Veränderung der Distribution durch die neuen Technologie nicht gesprochen worden sei.

Der Abschlußbeitrag von Andreas Wiesand brachte für eine solche Diskussion wesentliche Informationen.

Er meinte, daß man sich zum einen den Neuen Medien nicht entziehen können und daß auf die Gewerkschaften nicht zu setzen wäre. Zum anderen ergebe sich aus einer Prüfung der US-Situation, daß zukünftig bei ~~mehr~~ Kanälen der Produktionsetat der einzelnen Veranstalter sich null annähere, da das Werbeaufkommen ziemlich gleich bleibe. Auf diese zu erwartenden Bedingungen reagierten die französischen Gewerkschaften - in Frankreich arbeiten die Regisseure weitgehend im Angestelltenverhältnis - derart, daß sie über massiven Druck auf die Regierung und die Mediengesellschaften erreichten, daß Lizenzinhaber eine eigene mindest Produktion garantieren müssen.

In Kanada gelang der Canadian Filmmakers Association durch ein Gutachten (1977) der Nachweis, daß die ökonomische Potenz bei einer Ausweitung der Kanäle Eigenproduktionen nicht zuläßt. Mit dieser Expertise konnten die Filmemacher politischen Einfluß erringen.

Die Filmmaker Association erreichte, daß eine Kanalbeschränkung erlassen wurde und daß die Betreiber mit zwei Auflagen versehen wurden:

1. sie müssen Eigenproduktionen erstellen,
2. sie müssen einen finanziellen Betrag in einen Produktionsfonds entrichten. Mit diesen Geldern sollen Theater, Kino und Videogruppen unterstützt werden.

Zudem werden bei der Vergabe von Kabellizenzen Betreiber bevorzugt, die nationale Produktionen in Auftrag geben.

Zukunftsweisend fügte ein Diskussionsteilnehmer hinzu, das, was die können, können wir auch.

Protokollant: Toni Weber